



63. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Sittensen

Erweiterung Sportplatz Hamersen

-Landkreis Rotenburg (Wümme)-

Teil I: Begründung
(Teil II: Umweltbericht)

Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB
sowie Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB

Stand: 19. Oktober 2023

Samtgemeinde Sittensen/
Am Markt 11
27419 Sittensen
Tel.: 0 42 82 – 93 00 1640
E-Mail: info@SG.Sittensen.de

MOR MAASS OESTERLING R
ARCHITECTEN
STADTPLANUNG
PartG mbB
MOR PartG mbB
Architektur & Stadtplanung
Scheeßeler Weg 9, 27356 Rotenburg
Tel. 0 42 61 - 81 91 8-0
E-Mail: info@morarchitekten.de

Inhaltsverzeichnis

Vorbemerkungen	1
1 Grundlagen der Planung	1
1.1 Anlass, Erfordernis und Ziel der Planung	1
1.2 Lage und Größe des Änderungsbereiches	2
2 Gegenwärtige Situation im Änderungsbereich	2
3 Planerische Rahmenbedingungen	2
3.1 Anpassung an die Ziele der Raumordnung und Landesplanung	2
3.2 Bisherige Darstellungen des Flächennutzungsplans	6
3.3 Naturschutzfachliche Aussagen und Ziele	6
3.4 Planungsalternativen	6
4 Städtebauliche Planung und Abwägung	8
4.1 Inhalt der Planung	8
4.2 Belange des Umweltschutzes	9
4.3 Aussagen zur Eingriffsregelung	10
5 Flächenangaben	10

Vorbemerkungen

Zur Beschleunigung des Bauleitplanverfahren erfolgt die 63. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Sittensen im sog. Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 BauGB gleichzeitig mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 7 „Erweiterung Neuer Sportplatz“ der Gemeinde Hamersen.

Der Umweltbericht wird gemeinsam für den B-Plan und die Änderung des FNP erstellt. Er ist in Bearbeitung und wird dieser Begründung später als gesonderter Teil beigefügt.

1 Grundlagen der Planung

1.1 Anlass, Erfordernis und Ziel der Planung

Die Ortschaft Hamersen zeichnet sich durch ein reges Vereinsleben mit Angeboten für unterschiedliche Altersgruppen aus. Der SV Hamersen als wichtiger Bestandteil der Dorfgemeinschaft plant für seine Tennissparte die Errichtung von zwei Tennisplätzen, um den Sportlern eine wohnortnahe Trainingsmöglichkeit zu geben und die Angebote des Sportvereins an einem Standort zu bündeln. Die bisher genutzten Tennisplätze am südlichen Ortseingang Sittensens stehen nicht mehr zur Verfügung, so dass nun kurzfristig eine geeignete Ersatzfläche gesucht wird.

Die Gemeinde Hamersen unterstützt und fördert die örtlichen Vereine als einen wertvollen Teil ihrer dörflichen Infrastruktur und unterstützt die Erweiterungsabsichten. Damit soll die Zukunftsfähigkeit des Sportvereins gestärkt und eine generationenübergreifende, vielfältige Dorfgemeinschaft gefördert werden.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 4 „Neuer Sportplatz“ im Jahr 2003 wurde der bislang zentral in der Ortslage gelegene Sportplatz an den nördlichen Ortsrand verlegt. Das steigende Interesse am Fußball als Breitensport führte am alten Standort zwischen den Straßen Am Haselbusch und Am Sportplatz zunehmend zu Immissionskonflikten mit den Anwohnern.

Neben der Anpassung der städtebaulichen Ordnung an die lärmtechnischen Anforderungen sollten zugleich Erweiterungsmöglichkeiten für den Sportplatz geschaffen werden, um das Sportflächenangebot den wachsenden Einwohnerzahlen der Ortschaft anzupassen und attraktive Angebote vorhalten zu können.

Der am Ortsrand gelegene neue Standort im Norden Hamersens ist inzwischen im Ort gut etabliert und bildet den kulturellen Mittelpunkt der Ortschaft. Für die geplante Errichtung von zwei Tennisplätzen ist daher eine Erweiterung des bestehenden Sportplatzes vorgesehen. Die vorhandenen Infrastrukturen wie das Vereinsheim, Umkleiden und Stellplätze können mitgenutzt werden, die Sportanlagen Hamersens werden so auch zukünftig an einem Standort gebündelt. Fußläufig können darüber hinaus die Versammlungsräume der Dorfgemeinschaft im Dorfgemeinschafts- und Feuerwehrhaus erreicht werden.

Durch die Lage unmittelbar an den vorhandenen Sportplatz anschließend kann problemlos an bestehende Erschließungs- und Versorgungsnetze angebunden werden. Durch einen erneuten Standort von Sportanlagen in der Ortsmitte oder in der Nähe von Wohnbebauung würden unerwünschte Immissionskonflikte entstehen. Dies soll vermieden werden.

Der Flächennutzungsplan (FNP) der Samtgemeinde Sittensen stellt für das Plangebiet Flächen für die Landwirtschaft dar. Die geplante Fläche für Sportanlagen widerspricht dieser Darstellung, so dass der Flächennutzungsplan zu ändern ist.

Zur Errichtung von Tennisanlagen im bislang unbeplanten Außenbereich erfolgt ergänzend die Aufstellung eines Bebauungsplanes.

Der rechtswirksame Flächennutzungsplan soll daher, weitgehend analog zu den entsprechenden Festsetzungen im parallel aufgestellten Bebauungsplan, angepasst werden.

Mit der Flächennutzungsplanänderung soll die Erweiterung des vorhandenen Sportplatzes um zwei Tennisplätze planungsrechtlich vorbereitet werden.

1.2 Lage und Größe des Änderungsbereiches

Die Änderungsfläche liegt im bislang unbeplanten Außenbereich im Norden der Ortslage Hamersen. In den Änderungsbereich einbezogen ist der südliche Teil des Flurstücks 23/3 der Flur 7 der Gemarkung Hamersen mit einer Gesamtgröße von ca. 0,33 ha. Die räumliche Abgrenzung ist der Planzeichnung zu entnehmen.

2 Gegenwärtige Situation im Änderungsbereich

Die Änderungsfläche ist über den bestehenden Sportplatz und dessen Zuwegung erschlossen. Diese Zuwegung mündet in die Straße Im Haselbusch, über welche nach ca. 130 m die Scheeßeler Straße / L130 erreicht werden kann. Die Ortsmitte Hamersens befindet sich ca. 600 m südlich des Plangebietes. Zudem befindet sich das als Mehrzweckgebäude für die Dorfgemeinschaft genutzte alte Schulgebäude ca. 370 m südlich der Änderungsfläche.

Das Änderungsgebiet stellt sich momentan als ungenutzte, teilweise strauchbestandene Grünfläche dar. Südlich befindet sich eine Randeingrünung des bestehenden Sportplatzes. Nördlich und westlich wird das Umfeld durch landwirtschaftlich genutzte Felder geprägt. Östlich schließt ein Feldgehölz an, das Ausgleichsfunktion für den bestehenden Sportplatz hat. Südlich der Änderungsfläche prägt die Sportanlage mit zwei Rasenfußballplätzen die Umgebung.

3 Planerische Rahmenbedingungen

3.1 Anpassung an die Ziele der Raumordnung und Landesplanung

Die Planung ist gemäß § 1 Abs. 4 BauGB den Zielen der Raumordnung anzupassen. Für die Planung maßgeblich sind die Festlegungen im Landes-Raumordnungsprogramm (LROP) des Landes Niedersachsen von 2022 sowie im Regionalen Raumordnungsprogramm 2020 (RROP) des Landkreises Rotenburg (Wümme).

Das Landesraumordnungsprogramm 2022 trifft für die unmittelbare Umgebung des Änderungsgebietes keine Darstellung. Der Verlauf der Oste, die sich in einigem Abstand westlich des Änderungsgebietes befindet, wird sowohl als Natura 2000-Gebiet als auch als linienförmige Biotopverbundsfläche kartiert.

Gemäß LROP 2022 sollen die nicht durch Siedlungs- oder Verkehrsflächen in Anspruch genommenen Freiräume zur Erfüllung ihrer vielfältigen Funktionen insbesondere bei der Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen, dem Erhalt der Kulturlandschaften, der landschaftsgebundenen Erholung sowie der Land- und Forstwirtschaft erhalten werden. (Kapitel 3.1.1 Ziffer 01). Gemäß Ziffer 02 ist die weitere Inanspruchnahme von Freiräumen für die Siedlungsentwicklung und den Ausbau sonstiger Infrastruktureinrichtungen zu minimieren. Zudem sollen flächenbeanspruchende Maßnahmen dem Grundsatz des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden entsprechen (Ziffer 04). In Kapitel 3.2.1 Ziffer 03 Satz 2 wird dargestellt, dass Waldränder von störenden Nutzungen und von Bebauung freigehalten werden sollen.

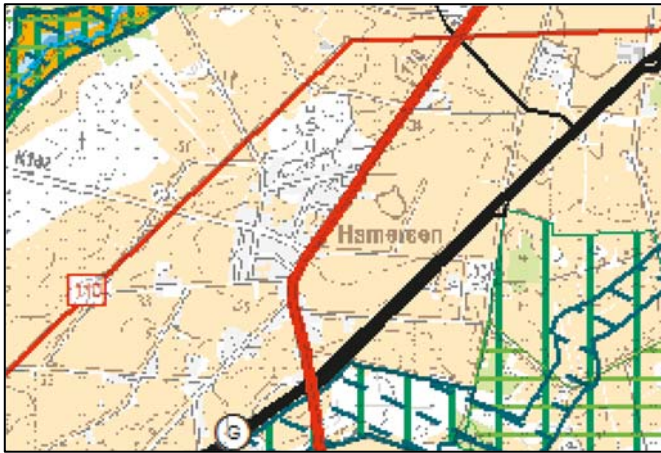


Abb. 1: Auszug aus dem RROP Rotenburg (Wümme) 2020, ohne Maßstab

Der Ortschaft Hamersen wird im RROP 2020 des Landkreises Rotenburg (Wümme) keine zentralörtliche Funktion zugewiesen. Nächstgelegenes Grundzentrum ist das ca. 3 km nördlich der Ortslage gelegene Sittensen.

Durch die Ortschaft verläuft mit der L130 eine Straße mit regionaler Bedeutung. Die nördlich des Plangebietes verlaufende Hochspannungsleitung wird als Vorranggebiet ELT-Leitungstrasse 110 kV dargestellt.

Für die Fläche des Plangebietes selbst werden keine Darstellungen getroffen. Nördlich des Plangebietes beginnt ein großflächiges Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft aufgrund des hohen Ertragspotenzials.

Weitere Vorrang- oder Vorbehaltsgebiete sind im Zusammenhang mit der 63. Änderung des Flächennutzungsplanes nicht betroffen.

Für das geplante Vorhaben sind insbesondere die nachstehenden Festlegungen des RROP 2020 für den Landkreis Rotenburg (Wümme) relevant:

Siedlungsstruktur

Gem. Kap. 2.1/01 des RROP ist im Sinne einer nachhaltigen Raumentwicklung eine vielfältige, regionaltypische und ökologisch angepasste Siedlungsstruktur zu erhalten und zu entwickeln.

Gem. RROP Kap. 2.1 Satz 05 ist bei der gemeindlichen Entwicklung der Innenentwicklung insbesondere durch Nachverdichtung und Lückenbebauung gegenüber der Inanspruchnahme von bislang unberührten Flächen im Außenbereich Vorrang zu geben. Flächensparende Bauweisen sind anzustreben, um der Zersiedlung der Landschaft entgegenzuwirken.

Mit diesem Verfahren konzentriert sich die Entwicklung auf die Erweiterung eines bestehenden Sportanlagenstandortes. Die Maßnahme dient der Erweiterung und dem Ausbau dörflicher Vereinsstrukturen und langfristig auch der Sicherung Hamersens als attraktiver Wohnort. Andere besser geeigneten Flächen für die Ausweisung einer Fläche für Sportanlagen stehen derzeit nicht zur Verfügung.

Freiraumverbund

Klimaökologisch bedeutsame Freiflächen, die gem. RROP Kap. 3.1.1/01 zu erhalten und zu entwickeln sind, liegen innerhalb des Änderungsbereiches nicht vor.

Bei städtebaulichen Planungen und Maßnahmen soll gem. RROP Kap. 3.1.1/02 auf die Erhaltung und Schaffung von Siedlungsbereichen mit guter Durchgrünung sowie auf eine ökologisch und landschaftsästhetisch verträgliche Gestaltung der Siedlungsränder und siedlungsnahen Freiräume Wert gelegt werden.

Bestehende Gehölzstrukturen werden in der Planung berücksichtigt, d. h. sie werden erhalten und soweit möglich im Zuge der verbindlichen Bauleitplanung gesichert.

Darüber hinaus werden ergänzende Maßnahmen für eine wirksame und landschaftstypische Eingrünung des Ortsrandes getroffen und planungsrechtlich abgesichert.

Bodenschutz

Boden ist als endliche Ressource grundsätzlich schützenswert. Mit der Planung einer Tennisanlage wird eine Beeinträchtigung des Bodens einhergehen. Andere geeignete oder verfügbare Flächen sind derzeit nicht vorhanden bzw. nicht aktivierbar. Die Standortwahl wurde sowohl unter dem Gesichtspunkt der Minimierung von Auswirkungen der Planung auf den Naturhaushalt und das Landschaftsbild (s. Ergänzung eines bestehenden Standortes zur Flächenvermeidung, Nutzung und Weiterentwicklung bestehender Grünstrukturen) als auch im Hinblick auf die Flächenverfügbarkeit getroffen und sorgfältig abgewogen.

Natur und Landschaft

Vorranggebiete für den Biotopverbund sind durch die Planung nicht betroffen. Auch festgelegte Vorranggebiete für Natur und Landschaft (i. d. Regel bestehende Naturschutzgebiete oder Gebiete, die aufgrund der Empfehlungen des Landschaftsrahmenplans von ihrem natürlichen Potenzial her die Voraussetzungen zur Ausweisung als Naturschutzgebiet erfüllen) befinden sich nicht innerhalb des Änderungsbereiches oder in dessen unmittelbarer Nähe.

Gem. RROP Kap. 3.1.2/03 sollen im von der Landwirtschaft geprägten Planungsraum Landschaftselemente wie Hecken, Feldraine oder Gehölze erhalten bzw. neu geschaffen werden. Hierauf nimmt die Planung Rücksicht.

Landwirtschaft

Die Landwirtschaft ist im Landkreis Rotenburg (Wümme) für die Wirtschafts- und Raumstruktur von erheblicher Bedeutung. Sie soll als raumbedeutsamer und die Kulturlandschaft prägender Wirtschaftszweig erhalten und in ihrer sozio-ökonomischen Funktion gesichert werden (vgl. RROP Kap. 3.2.1/ 01).

Hamersen ist aufgrund des hohen natürlichen standortgebundenen Ertragspotenzials von einem großflächigen Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft umgeben, dass hinsichtlich seiner Eignung und besonderen Bedeutung möglichst nicht beeinträchtigt werden soll. Die Änderungsfläche befindet sich außerhalb dieses Vorbehaltsgebietes und wird nicht als landwirtschaftliche Nutzfläche bewirtschaftet.

Die Fläche grenzt an die vorhandene Sportanlage an und erweitert diese sinnvoll.

Forstwirtschaft

Wälder haben neben ihrer forstwirtschaftlichen Bedeutung als Rohstofflieferant eine wichtige Funktion für die Luftreinhaltung, den Boden, den Wasserhaushalt, das Landschaftsbild, die Erholung sowie als Lebensraum für zahlreiche Tier- und Pflanzenarten.

Gemäß Kapitel 3.2.1/06 soll zwischen Waldrändern und der Bebauung sowie anderen störenden Nutzungen ein Abstand von 50 m eingehalten werden.

Die das Änderungsgebiet umgebenden Gehölzbestände bleiben erhalten und werden in ihrer Funktion nicht beeinträchtigt. Bauliche Einrichtungen zum dauerhaften Aufenthalt von Menschen sind nicht vorgesehen.

Infrastrukturen

Das nur ca. 3 km nördlich von Hamersen gelegene Sittensen hat gem. RROP 2020 des Landkreises Rotenburg (Wümme) die zentralörtliche Funktion eines Grundzentrums zugewiesen bekommen. Als Grundzentrum verfügt Sittensen über eine gute Grundversorgung, die in den letzten Jahren stetig ausgebaut wurde.

Im dörflich geprägten Hamersen gibt es neben landwirtschaftlichen Betrieben auch mehrere Gewerbebetriebe sowie eine Kindertagesstätte. Zudem beherbergen sowohl das Feuerwehrhaus als auch das Dorfgemeinschaftsräume Aufenthaltsräume für die verschiedenen Vereine der Dorfgemeinschaft.

Die Vereine, insbesondere auch der SV Hamersen, zeichnen sich durch ein reges Vereinsleben mit Angeboten für unterschiedliche Altersgruppen aus und sind daher ein wertvoller Teil der dörflichen Infrastruktur.

Verkehr

Hamersen ist über die durch den Ort verlaufende Scheeßeler Straße / L130 verkehrlich angebunden: Der Anschluss an die BAB 1 in Fahrtrichtung Hamburg und Bremen kann in ca. 5 km Entfernung über den Autobahnanschluss Sittensen erreicht werden.

Fazit

Damit sind die wesentlichen für das Änderungsgebiet relevanten Aussagen zur Raumordnung benannt.

Der Rat der Samtgemeinde Sittensen ermöglicht mit der Änderung des Flächennutzungsplanes die maßvolle Erweiterung des vorhandenen Sportplatzes in Hamersen, um innerörtlich und wohnortnah ein vielfältiges Sportangebot weiter zu etablieren und den Sportverein langfristig zu stärken. Dies dient zugleich der Förderung und „Verjüngung“ des dörflichen Gemeinwesens.

Insbesondere durch die vorhandene Sportanlage mitsamt der vorhandenen Erschließungsstrukturen ist die Fläche für eine Erweiterung geeignet. Anknüpfungspunkte für die Erschließung sind vorhanden. Erhebliche Beeinträchtigung von Anwohner werden durch die Ortsrandlage und die nur kleinteilige Erweiterung nicht erwartet. Die Sportplatznutzung rückt nicht näher an schutzbedürftige Wohnnutzungen heran, sondern hält ausreichend Abstand.

Der Änderungsbereich ist bereits fast rundherum von Grünstrukturen eingefasst. Diese bleiben weitgehend erhalten und werden darüber hinaus sinnvoll ergänzt, so dass die Übergänge zwischen Ortsrand und freier Landschaft auch zukünftig sehr harmonisch verlaufen werden.

Als größter Eingriff werden der dauerhafte Wegfall und die Teilversiegelung der Grünfläche angesehen.

Die bestehende Grünfläche ist derzeit ungenutzt und wird nach Norden hin durch eine Gehölzreihe abgegrenzt. Nach Westen hin öffnet sich die freie ackerbaulich genutzte Landschaft und im Osten wird die Fläche durch ein Feldgehölz begrenzt. Die Grünfläche ist damit räumlich bereits gut wahrnehmbar von der freien Landschaft abgegrenzt.

Vorliegend wird daher dem Ausbau und der Sicherung des Sportangebotes des für die Dorfgemeinschaft Hamersen wichtigen Sportvereins der Vorrang vor dem Belang der zusätzlichen Flächenbeanspruchung eingeräumt. Die nur maßvolle Entwicklung in den Außenbereich wird als verträglich und mit den Zielen der Raumordnung vereinbar angesehen.

3.2 Bisherige Darstellungen des Flächennutzungsplans

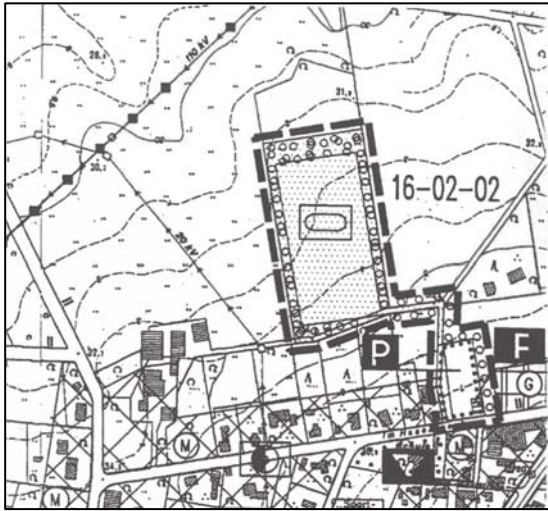


Abb. 2: Auszug aus dem rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Sittensen / ohne Maßstab

Der rechtswirksame Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Sittensen trifft für den überwiegenden Teil der Änderungsfläche keine Darstellung und ist dementsprechend zu werten. Im Norden des vorhandenen Sportplatzes ist eine Fläche zum Anpflanzen dargestellt.

Die geplante Nutzung als Tennisplatz widerspricht der Darstellung einer Fläche für die Landwirtschaft. Damit kann die beabsichtigte Planung einer Sportanlage an dieser Stelle nicht aus dem wirksamen FNP entwickelt werden.

Der Flächennutzungsplan ist zu ändern.

3.3 Naturschutzfachliche Aussagen und Ziele

Der Landschaftsrahmenplan (LRP) Landkreis Rotenburg Wümme mit Stand 2015 ordnet das Änderungsgebiet und seine nähere Umgebung als Biotoptyp mit sehr geringer Bedeutung (Wertstufe I nach Drachenfels) ein, dem Feldgehölz im Osten der Änderungsfläche wird eine mittlere Bedeutung (Wertstufe III) zugewiesen.

Eine genaue Bewertung der Biotoptypen erfolgt im Rahmen der Abarbeitung der Eingriffsregelung.

Das Gelände ist vergleichsweise eben. Der tiefste Punkt liegt im Norden der Änderungsfläche. Es steigt nach Süden um ca. 1 Meter an.

Schutzgebiete oder besonders schützenswerte Strukturen von Natur- und Landschaft sind von der Planung nicht betroffen. Ca. 900 m nordwestlich des Änderungsgebietes verläuft entlang der Oste ein FFH-Gebiet, welches zudem ebenfalls das Landschaftsschutzgebiet ROW-121 umfasst. Zudem werden innerhalb des FFH-Gebietes die Voraussetzungen für die Ausweisung eines Naturschutzgebietes erfüllt.

Gemäß der Bodeninformationskarten des NIBIS-Kartenservers¹ weist der Boden eine Gefährdung der Bodenfunktionen durch Bodenverdichtung auf, die standortabhängige Verdichtungsempfindlichkeit der Böden ist äußerst hoch.

3.4 Planungsalternativen

Der am Ortsrand gelegene neue Sportplatz im Norden Hamersens ist inzwischen im Ort gut etabliert und bildet den kulturellen Mittelpunkt der Ortschaft. Fußläufig können die Versammlungsräume der Dorfgemeinschaft im Dorfgemeinschafts- und Feuerwehrhaus erreicht werden.

Für die geplante Errichtung von zwei Tennisplätzen ist daher eine Erweiterung des bestehenden Sportplatzes vorgesehen.

¹ Vgl.: <https://nibis.lbeg.de/cardomap3/?permalink=1IRAVgmB>

Durch einen erneuten Standort von Sportanlagen in der Ortsmitte oder in der Nähe von Wohnbebauung würden unerwünschte Immissionskonflikte entstehen. Dies soll vermieden werden.

Die Lage der möglichen Erweiterungsfläche wurde im Vorfeld der Planung diskutiert. Im Norden des bestehenden Sportplatzes verläuft ein Erschließungsweg. Hier befindet sich auch das Vereinsgebäude mit sanitären Anlagen. Östlich und westlich des Sportplatzes grenzen Ackerflächen an, die über den Erschließungsweg direkt erschlossen sind. Hier könnte sowohl direkt über den Weg erschlossen als auch unmittelbar an den Sportplatz angebunden werden (s. Abbildung Fläche 1 und 2). Nachteil ist, dass die derzeit intensiv genutzten Ackerflächen dauerhaft einer landwirtschaftlichen Nutzung entzogen würden.

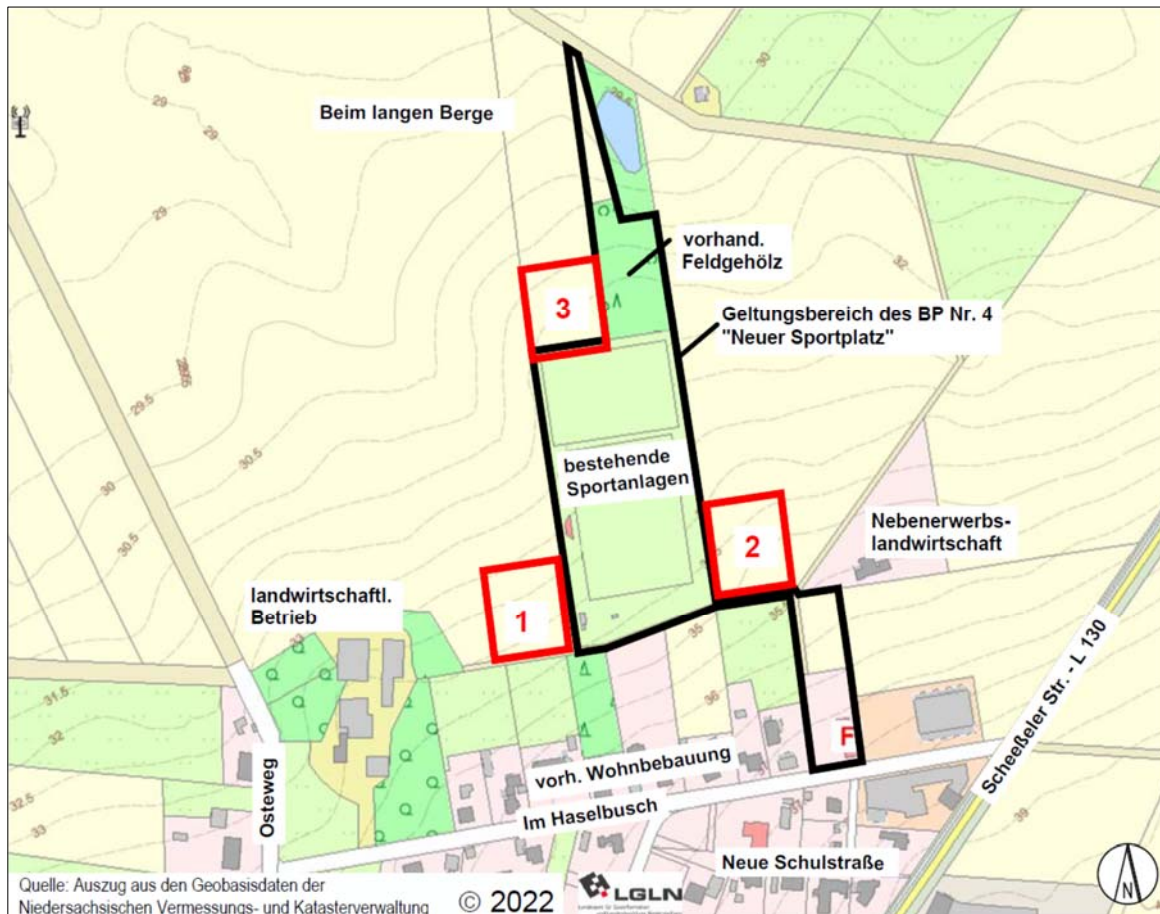


Abb. 3: Lage möglicher Flächenalternativen (ohne Maßstab)

Darüber hinaus würde die Sportnutzung dichter an die bestehenden Wohnbebauung entlang der Straße Im Haselbusch sowie an zwei landwirtschaftliche Betriebe rücken, wodurch neue Immissionskonflikte ausgelöst werden würden.

Die Gemeinde hat sich daher für die Fläche Nr. 3 im Norden des bestehenden Sportplatzes entschieden.

Der Bereich grenzt unmittelbar an den vorhandenen Sportplatz an und ermöglicht die Nutzung der bereits vorhandenen Infrastrukturen für den Betrieb der Tennisanlage. Es handelt sich um eine Grünfläche. Mit der Planung werden der Landwirtschaft keine Flächen entzogen. Weitere Vorrang- oder Vorsorgegebiete oder sonstige schutzwürdige Strukturen sind nicht betroffen.

Die Fläche ist durch eine Randeingrünung zu den bestehenden Fußballplätzen abgeschirmt, so dass sich die späteren Nutzungen nicht beeinträchtigen. Das im Osten vorhandenen Feldgehölz schirmt zur freien Landschaft ab und bietet u. a. einen natürlichen Windschutz. Der bestehende Sportplatz wird in seine Funktion durch die Planung nicht beeinträchtigt.

Im Gegensatz zu den beiden vorgenannten Flächen hat die Gemeinde Hamersen darüber hinaus auch kurzfristig Zugriff auf die Fläche Nr. 3. Wegen der großen Entfernung zur Wohnbebauung sind Immissionskonflikte aufgrund der Geräuschkulisse des Tennisplatzes nicht zu erwarten.

Damit ist der Fläche aus städtebaulicher Sicht der Vorrang zu geben. Da zudem aus naturschutzfachlicher Sicht keine Schutzgebiete oder besonders schützenswerte Strukturen von Natur- und Landschaft von der Planung betroffen sind, wurde das Bauleitplanverfahren eingeleitet.

4 Städtebauliche Planung und Abwägung

Größe:	ca. 0,33 ha
Lage:	Außenbereich
Nutzung:	Ca. 0,33 ha Grünfläche
Umgebung:	Gehölzstrukturen, Sportanlage, Landwirtschaft,
Allgem. Entwicklungsziel:	Erweiterung des vorhandenen Sportplatzes um zwei Tennisplätze
bisherige FNP-Darstellung:	Fläche für die Landwirtschaft, im Süden teilw. Pflanzstreifen zur Berücksichtigung von Belangen des Naturschutzes und der Landespflege
neue FNP-Darstellung:	Fläche für Sportanlagen
Erschließung:	über den vorhandenen Sportplatz, Nutzung der vorhandenen Stellplatzanlage, Anbindung an die Straße Im Haselbusch sowie darüber hinaus an die Scheeße-ler Straße / L130 als Ortsdurchfahrt
Siedlungsgefüge:	es wird an vorhandene Siedlungsstrukturen im Süden angebunden, Ergänzung eines bestehenden Sportplatzareals am nordwestlichen Ortsrand Hamersens
Nutzungskonflikte / Immissionsschutz:	Übergang zur freien Landschaft, ggf. ca. 250 m entfernte Wohnnutzungen
Ver- und Entsorgung:	Anbindung an erweiterungsfähigen Bestand grundsätzlich möglich
Natur und Landschaft:	Übergangsbereich zwischen landwirtschaftlichen Nutzflächen und Sportflächen, Bedeutung für Arten und Lebensgemeinschaften,
Raumordnung u. Landesplanung:	Maßvolle Erweiterung einer Sportanlage zur Sicherung der dörflichen Strukturen
Eingriffsregelung:	Ausgleich für Neuversiegelung erforderlich

4.1 Inhalt der Planung

Mit dieser 63. Änderung des Flächennutzungsplanes sollen die planungsrechtlichen Grundlagen für die Erweiterung des vorhandenen Sportplatzes geschaffen werden.

Parallel zur Aufstellung des Bebauungsplans Bebauungsplan Nr. 7 „Erweiterung Neuer Sportplatz“ der Gemeinde Hamersen wird deshalb gem. § 8 Abs. 3 BauGB der Flächennutzungsplan geändert. Der Änderungsbereich weist eine Gesamtgröße von ca. 3.260 m² auf. Davon sind für die Darstellung als Fläche für Sportanlagen ca. 2.225 m² vorgesehen. Ca. 1.045 m² werden als Fläche zum Anpflanzen von Bäumen und Sträucher im Sinne einer Randeingrünung dargestellt. Eine maßstabsgerechte Darstellung der vorgesehenen Randeingrünung sowie der vorhandenen Pflanzfläche ist im Flächennutzungsplan kaum möglich.

Die Darstellung der im rechtskräftigen Flächennutzungsplan vorhandenen Pflanzfläche wird durch diese Änderung auf etwa 50 m Länge und 15 m Breite überlagert. Auch dies resultiert aus der fehlende Parzellenschärfe sowie der anderen Maßstäblichkeit und Darstellungstiefe.

Detaillierte Flächenangaben werden im Zuge der verbindlichen Bauleitplanung getroffen. Mit Wirksamwerden der 63. Änderung des Flächennutzungsplanes kann der Bebauungsplan Nr. 7 „Erweiterung Neuer Sportplatz“ der Gemeinde Hamersen als aus dem Flächennutzungsplan entwickelt angesehen werden.

Verkehr/ Erschließung / Ver- und Entsorgung

Das übergeordnete Straßennetz ist in Hamersen grundsätzlich vorhanden.

Die äußere Anbindung erfolgt über die Straße „Im Haselbusch“ und im weiteren Verlauf über die „Scheeßeler Straße / L 130“.

Die Anbindung der Erweiterung des Sportplatzes erfolgt über die bisherige Erschließung des Sportplatzes.

Die notwendigen Stellplätze können auf der bereits vorhandenen, ca. 300 m südlich des Plangebietes gelegenen, Stellplatzanlage des Sportplatzes genutzt werden. Es ist keine unmittelbare Wegeverbindung für den regulären KfZ-Verkehr zu der Erweiterung vorgesehen. Die notwendigen Ver- und Entsorgungsstrukturen sind in dem angrenzenden Sportplatz vorhanden. Es ist davon auszugehen, dass die vorhandene Struktur in dem nur sehr geringfügig erforderlichen Umfang ausgebaut werden kann.

Landwirtschaft

Angrenzende landwirtschaftliche Nutzflächen und Betriebe werden durch die Planung in ihrer Nutzbarkeit nicht beeinträchtigt. Kompensationserfordernisse werden mit Rücksicht auf die agrarstrukturellen Belange umgesetzt.

4.2 Belange des Umweltschutzes

Natur- und Landschaft / Artenschutz

Im Änderungsbereich überwiegen Grünflächen. Das sich östlich an das Änderungsgebiet anschließende Feldgehölz bleibt erhalten und wird durch die Planung nicht beeinträchtigt.

Im Zuge der Realisierung des Tennisplatzes werden Flächen für die Herstellung des Spielfeldes neu versiegelt. Es befinden sich keine Naturdenkmäler, geschützte Objekte oder geschützte Gebiete im Sinne des Naturschutzrechts im Änderungsgebiet oder sind durch die Planung indirekt betroffen.

Im Änderungsbereich selbst wird das Potenzial als Lebensraum für Brutvögel aufgrund der kleinteiligen Struktur und der bereits unmittelbar angrenzenden Nutzung des Sportplatzes als nicht besonders wertvoll eingeschätzt.

Erhebliche Auswirkungen auf Tiere und Pflanzen sind nicht anzunehmen, da keine Biotoptypen mit besonderer Bedeutung überplant werden.

Lebensraum, der aufgrund der Kleinteiligkeit des Änderungsgebietes nur eingeschränkt bedeutsam ist, geht verloren. Zugleich wird durch die im Bebauungsplan ausgewiesene Randeingrünung neuer Lebensraum geschaffen.

Eine weitergehende Untersuchung erfolgt im Zuge der Bearbeitung des Umweltberichtes.

Aufgrund der gegenwärtigen Nutzung der Umgebung als Sportplatz sowie Ackerfläche bestehen bereits erhebliche Beeinträchtigungen, so dass derzeit kein Verdacht auf einen besonderen Untersuchungsbedarf für streng oder besonders geschützte Arten vorliegt.

Immissionsschutz:

Durch den Betrieb des neu geplanten Tennisplatzes sind keine nennenswerten Zusatzverkehre zu erwarten. Die durch die Planung vorbereitete Sportplatznutzung hält einen ausreichenden Abstand zu den dörflich geprägten Wohngebieten (ca. 250 m zum nächstgelegenen Wohnhaus), so dass hinsichtlich des Spielbetriebes keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten sind.

Die vorgesehene und bereits vorhandene Eingrünung bietet zusätzlichen Schutz vor Lärm- und Lichtimmissionen.

Landwirtschaftliche Immissionen im Zusammenhang mit der Bewirtschaftung der angrenzenden Flächen sind typisch für den ländlichen Raum und zu tolerieren.

Denkmalschutz/ Kultur- und Sachgüter

Bodendenkmäler, Baudenkmäler oder sonstige Kultur- und Sachgüter sind im Änderungsbereich nicht bekannt.

Altlasten- und Kampfmittelverdacht

Es gibt derzeit keine Hinweise auf schädliche Bodenveränderungen oder Altlasten innerhalb des Änderungsbereiches. Gleiches gilt für Kampfmittel. Auch hier sind bislang keine Vorkommen im Änderungsbereich oder dessen näherer Umgebung bekannt.

4.3 Aussagen zur Eingriffsregelung

Detaillierte Angaben zum Umfang der Eingriffe sowie zum Ausgleich können auf der Ebene der Flächennutzungsplanung nicht gemacht werden, da dieser nur einen relativ unscharfen Rahmen für die Bebauungsplanung vorgibt. Parallel zu dieser Änderung des Flächennutzungsplans wird ein Bebauungsplan aufgestellt, in dem verbindliche Festsetzungen getroffen werden. Hier wird die Eingriffsregelung gebündelt und mit der erforderlichen Detaillierung und Verbindlichkeit auf der Ebene des Bebauungsplans abgearbeitet und konkrete Maßnahmen gesichert.

Zusammenfassend lässt sich folgendes feststellen:

Durch die Planung kommt es zu einem Eingriff in das Schutzgut Boden.

Dieser Eingriff ist auszugleichen. Der Ausgleich für die durch das Vorhaben entstehende Versiegelung des Bodens kann nur teilweise auf den Pflanzstreifen innerhalb des Änderungsbereiches erfolgen. Es wird ein nennenswerter externer Ausgleich erforderlich.

Detailliertere Angaben zu den Ausgleichsmaßnahmen sind dem Umweltbericht und der Begründung des Bebauungsplanes Nr. 7 „Erweiterung Neuer Sportplatz“ zu entnehmen.

5 Flächenangaben

Bestand Flächennutzungsplan	Fläche	Planung	Fläche
Fläche für die Landwirtschaft ca.	2.510 m ²	Fläche für Sportanlagen ca.	2.225 m ²
Pflanzstreifen/ Randeingrünung (nur Darstellung/ kein Bestand)	750 m ²	Pflanzstreifen/ Randeingrünung f	1.045 m ²
Gesamt:	3.260 m²	f	3.260 m²

Die Planung wurde im Einvernehmen mit der Gemeinde Hamersen und der Samtgemeinde Sittensen durch das Büro MOR PartG mbB Rotenburg ausgearbeitet.